

**Satzung
der Offenen Ganztagschule
an der Grundschule an der Bake in Mönkeberg**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. Seite 57), zuletzt geändert durch Art. 64 LVO v. 27.10.2023 (GVOBl. Schl. Holst. Seite 514) in Verbindung mit den § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 Satz 1, § 4 und § 6 Abs. 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-Holst. Seite 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-Holst. Seite 564), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 11.03.2024 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Grundschule an der Bake in Mönkeberg ist seit Beginn des Schuljahres 2024/2025 als eine "Offene Ganztagschule" (OGTS) nach der Richtlinie über die Förderung von Ganztagsangeboten des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein anerkannt.
- (2) Die OGTS bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen schulartgebundene und außerschulische Angebote außerhalb der Unterrichtszeit an.
- (3) Art und Umfang der Inanspruchnahme der OGTS werden durch die Schulleitung und dem/der Koordinator*in der OGTS im Einvernehmen mit der Gemeinde als Schulträgerin festgelegt. Die außerschulischen Angebote gelten als schulische Veranstaltungen.
- (4) Die Anzahl der in der OGTS gleichzeitig zu betreuenden Schüler*innen ist aufgrund personeller und räumlicher Ressourcen begrenzt. Es wird eine grundsätzliche Mindestteilnehmerzahl von 10 Schüler*innen für die Gruppenangebote festgesetzt. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei speziellen Förderangeboten, kann die vorgenannte Gruppengröße unterschritten werden.
- (5) Es besteht kein individueller Rechtsanspruch auf den Besuch der OGTS.
- (6) Die Verwaltung der OGTS wird vom Amt Schrevenborn für die Gemeinde Mönkeberg wahrgenommen.

**§ 2
Anmeldung und Aufnahme**

- (1) Das Angebot steht grundsätzlich allen Schüler*innen der Grundschule an der Bake offen. Die Teilnahme an den außerschulischen Angeboten der OGTS ist freiwillig.
- (2) Die Anmeldung zur OGTS hat schriftlich von den Personensorgeberechtigten bis zum 30. November für das jeweils nächste Schuljahr zu erfolgen. Die Anmeldung zur Ferienbetreuung oder zur Betreuung an beweglichen Ferientagen hat jeweils mindestens 8 Wochen vor Beginn des Angebotes zu erfolgen. Es werden grundsätzlich nur fristgerecht eingegangene Anmeldungen berücksichtigt. Über Ausnahmen entscheidet die Leitung der OGTS.
- (3) Die Aufnahme der Schüler*innen erfolgt in folgender Rangfolge, wobei jedoch grundsätzlich vorrangig Kinder mit Hauptwohnsitz in Mönkeberg berücksichtigt werden:
 1. Kinder erwerbstätiger Alleinerziehener,
 2. Kinder, deren Personensorgeberechtigte beide erwerbstätig sind,
 3. Kinder, bei denen schwerwiegende soziale Gründe oder Härtefälle vorliegen,
 4. Kinder mit fehlenden Sprachkenntnissen,
 5. Kinder mit Geschwisterkind in der OGTS Mönkeberg.

In allen übrigen Fällen sowie innerhalb der Prioritäten 1 bis 5 erfolgt die Aufnahme in der

Reihenfolge des Zeitpunktes der Anmeldung, wobei die jeweils älteste Anmeldung vorrangig berücksichtigt wird.

Über die Berufstätigkeit ist ein Nachweis in Form eines zur Verfügung gestellten Formulars zu erbringen. Als berufstätig zählt auch, wer nachweist, dass eine Arbeitsaufnahme bevorsteht.

Als schwerwiegende soziale Gründe oder Härtefälle werden beispielsweise nachgewiesene soziale Situationen (z. B. Tod, Erkrankung oder Pflegebedürftigkeit eines Elternteils) oder nachgewiesene familienergänzende Förderbedarfe (z. B. durch das Jugendamt) anerkannt.

(4) Über die Aufnahme entscheidet,

- a) bei den nicht schulartgebundenen Angeboten die Gemeinde als Trägerin der OGTS,
- b) ansonsten die Schulleitung.

Die Platzvergabe für das jeweils kommende Schuljahr erfolgt für die bis dahin frei gemeldeten Plätze bis zum 31. Januar des jeweiligen Jahres.

(5) Die Aufnahme der Schüler*innen erfolgt auf Antrag der Personensorgeberechtigten in der Regel zu Beginn eines Betreuungszeitraumes. Ein Betreuungszeitraum umfasst jeweils ein Schulhalbjahr, wobei das 1. Schulhalbjahr den Zeitraum 1. August bis 31. Januar und das 2. Schulhalbjahr den Zeitraum 1. Februar bis 31. Juli eines Jahres umfasst. Bei Anmeldung während des laufenden Betreuungszeitraumes können Schüler*innen nur aufgenommen werden, soweit freie Plätze zur Verfügung stehen.

(6) Mit der Anmeldung erkennen die Personensorgeberechtigten die Bestimmungen dieser Satzung sowie die hierin festgelegten Elterngebühren (§ 6) an.

§ 3 Öffnungszeiten und Ferienregelung

(1) Der zeitliche Rahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von 7:15 bis 08:45 Uhr und von 12:45 Uhr bis 16:00 Uhr. Sofern Angebote aus organisatorischen Gründen über 16:00 Uhr hinausgehen, verlängert sich der Betreuungszeitraum entsprechend.

(2) Es werden folgende Betreuungszeiten angeboten:

Zeitstufe I:	Frühbetreuung:	07:15 Uhr bis 08:45 Uhr
Zeitstufe II:	Mittagessen / Hausaufgaben:	12:45 Uhr bis 14:00 Uhr
Zeitstufe III:	Gruppenangebote:	14:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Zeitstufe IV:	Spätbetreuung:	15:00 Uhr bis 16:00 Uhr

(3) Die Wahl der Betreuungszeiten gilt – unabhängig von der Anzahl der tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungstage – automatisch für jeden der wöchentlich angebotenen Betreuungstage.

(4) Die Wahl der Betreuungszeiten ist für jeweils einen Betreuungszeitraum nach § 2 Abs. 5 dieser Satzung verbindlich. Werden zusätzliche Zeitstufen gewünscht, wird dies bei freien Kapazitäten zum schnellstmöglichen Zeitpunkt umgesetzt. Für die Reduzierung von Zeitstufen gilt, dass eine Änderung immer nur zum nächsten Betreuungszeitraum wirksam wird. Die Änderung muss mindestens vier Wochen vor Ende des jeweiligen Betreuungszeitraumes schriftlich mitgeteilt werden. Kann der Betreuungsplatz in der jeweiligen Zeitstufe neu besetzt werden, ist eine Reduzierung der Betreuungsstunden abweichend zu Satz 3 auch zu einem frühen Zeitpunkt möglich.

(5) Die Betreuung während der gesetzlichen Schulferien und an beweglichen Ferientagen findet wie folgt statt:

- a. Eine Woche in den gesetzlichen Herbstferien jeweils montags bis freitags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr.
- b. Die ersten zwei Wochen der gesetzlichen Sommerferien jeweils montags bis freitags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr.
- c. An den beweglichen Ferientagen jeweils montags bis freitags in der Zeit von 7:00 Uhr bis 14:00 Uhr.

Die Ferienbetreuung in den gesetzlichen Sommerferien findet erstmals im Kalenderjahr 2025 statt.

Die Ferienbetreuung steht allen Schüler*innen der Grundschule an der Bake offen. Für die Ferienbetreuung und die Betreuung an beweglichen Ferientagen ist eine verbindliche Anmeldung von mindestens 10 Schüler*innen je Betreuungswoche erforderlich. Wird diese Zahl nicht erreicht, findet in der betreffenden Woche keine Ferienbetreuung statt.

- (6) Die OGTS bleibt ferner an bis zu 2 Tagen im Schuljahr zu Fortbildungszwecken geschlossen.

§ 4

Abmeldung / Ausschluss

- (1) Die Wahl der Betreuungszeiten ist für jeweils einen Betreuungszeitraum nach § 2 Abs. 5 dieser Satzung verbindlich. Soll das angemeldete Kind die OGTS nach diesem Betreuungszeitraum nicht mehr besuchen, ist es bis spätestens drei Monate vor Ablauf des betreffenden Betreuungszeitraumes, also zum 31.10. oder zum 30.04., schriftlich von der OGTS abzumelden. Erfolgt keine schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten, verlängert sich das Betreuungsverhältnis automatisch um jeweils einen weiteren Betreuungszeitraum.
- (2) Die Abmeldung des Kindes während eines Schulhalbjahres durch die Personensorgeberechtigten ist mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Monatsletzen bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich, insbesondere bei:
 - a) der Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind,
 - b) dem Verlassen der Schule.
- (3) Das Betreuungsverhältnis endet ferner bei Beendigung des Schulverhältnisses nach der vierten Klasse, ohne dass es einer Abmeldung bedarf.
- (4) Ein Kind kann durch die Gemeinde Mönkeberg von der Teilnahme an außerschulischen Angeboten der OGTS zeitweise oder auf Dauer ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
 - a) die Personensorgeberechtigten mit der Entrichtung der Gebühr nach § 6 dieser Satzung zwei Monate oder mehr im Rückstand sind,
 - b) das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben im Angebot nicht zulässt, z. B. wenn die Betreuung der übrigen Kinder erheblich beeinträchtigt wird,
 - c) die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

Die Entscheidung über einen Ausschluss trifft der/die Bürgermeister*in in Abstimmung mit der Schulleitung und dem/der Koordinator*in der OGTS.

§ 5

Erkrankung der Schüler*innen

- (1) Ist ein*e Schüler*in an dem Besuch der OGTS verhindert oder erkrankt, haben die Personensorgeberechtigten dies dem/der Koordinator*in unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Ist ein*e Schüler*in der Einrichtung länger als 2 Wochen unentschuldigt ferngeblieben, kann der Platz neu vergeben werden.
- (3) Schüler*innen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht am Schulunterricht teilnehmen, werden für die Dauer der Erkrankung nicht in der OGTS betreut.

§ 6 Elterngelbühren / Mittagessen

- (1) Für den Besuch der OGTS werden monatliche Gebühren erhoben. Die monatliche Elterngelbühr für die Betreuung für jede*n angemeldete*n Schüler*in errechnet sich nach den gebuchten Zeitstufen unabhängig von den tatsächlichen Betreuungstagen, von Ferien und sonstigen Schließzeiten und wird durchgehend für 12 Monate eines Schuljahres erhoben.
- (2) Die zu zahlende Gelbühr beträgt pro Schüler*in monatlich:

Zeitstufe I	59,00 €
Zeitstufe II	59,00 €
Zeitstufe III	39,00 €
Zeitstufe IV	39,00 € .
- (3) Wird ein*e Schüler*in im Laufe eines Monats in die OGTS aufgenommen, so ist für jeden Tag 1/30 der monatlich zu zahlenden Gelbühr zu entrichten.
- (4) Für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung nach § 3 Absatz 5 dieser Satzung ist von den Personensorgeberechtigten eine zusätzliche Elterngelbühr je Kind und Woche in Höhe von 65,00 € zu entrichten. Die Verpflichtung zur Zahlung der Gelbühr besteht auch dann, wenn das verbindlich angemeldete Kind an der Ferienbetreuung nicht teilnimmt.
- (5) Wird die OGTS aus zwingenden Gründen, beispielsweise aus Gründen höherer Gewalt, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder wegen Streik, geschlossen oder in seinem Betrieb eingeschränkt, besteht – unabhängig von der Zeitdauer der Schließung oder des eingeschränkten Betriebes – kein Anspruch auf Erstattung der Elterngelbühren.
- (6) In der OGTS wird ein kostenpflichtiges Mittagessen angeboten. Die Teilnahme des Kindes am Mittagessen ist von den Personensorgeberechtigten direkt bei der/dem Lieferant*in anzumelden. Für die Kosten und Teilnahme am Mittagessen gelten die Geschäftsbedingungen des/der Lieferant*in. Die Abrechnung erfolgt direkt zwischen der/dem Lieferant*in und den Personensorgeberechtigten.

§ 7 Gelbührenpflicht / Fälligkeit

- (1) Zur Zahlung der Gelbühr ist verpflichtet:
 - a. der Personensorgeberechtigte, der das Kind angemeldet hat und
 - b. der andere Personensorgeberechtigte, wenn er neben dem Anmeldenden Inhaber der elterlichen Sorge ist und mit dem Kind zusammen lebt oder aus einem anderen Grund mit verpflichtet wurde oder
 - c. der Personensorgeberechtigte, bei dem sich das Kind überwiegend aufhält oder
 - d. eine sonstige Person, die das Kind angemeldet hat.

Mehrere Gelbührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

- (2) Die Pflicht zur Zahlung der monatlichen Gelbühr nach § 4 Absatz 1 Satz 1 dieser Satzung entsteht mit der Aufnahme des/r Schüler*in jeweils zum Ersten des betreffenden Monats für den laufenden Monat. Es wird jeweils bis zum 05. eines Monats für den laufenden Monat abgerufen bzw. ist bis zu dem vorgenannten Zeitpunkt von den Personensorgeberechtigten zu überweisen, sofern keine Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat) erteilt wurde. Die Gebühren für die Ferienbetreuung sind jeweils 14 Tage vor Beginn der Ferienbetreuung fällig und werden von dem angegebenen Konto abgerufen bzw. sind bis zu dem vorgenannten Zeitpunkt von den Personensorgeberechtigten zu überweisen.

§ 8 Versicherung

- (1) Die in der OGTS angemeldeten Kinder sind durch die gesetzliche Unfallversicherung in folgenden Fällen unfallversichert:
 - auf dem direkten Weg zur OGTS, sowie auf dem direkten Nachhauseweg,
 - während des Aufenthalts in der OGTS innerhalb der Öffnungszeiten,
 - bei allen Tätigkeiten und Aktionen, die sich unmittelbar aus dem Besuch der OGTS ergeben,
 - im Gebäude, auf dem Schulgelände und außerhalb des Schulgeländes, wenn im Rahmen der OGTS externe Unternehmungen durchgeführt werden.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur OGTS oder auf dem Nachhauseweg hat, unverzüglich den Betreuungskräften oder dem Amt Schrevenborn mitzuteilen, damit der Meldepflicht gegenüber der gesetzlichen Unfallversicherung nachgekommen werden kann.
- (3) Für den Verlust, die Verwechslung und die Beschädigung der Kleidung und anderer mitgebrachter Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

§ 9 Datenerhebung, -nutzung, -verarbeitung

Die Gemeinde Mönkeberg darf zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung die notwendigen Daten der Kinder und der Personensorgeberechtigten erheben, weiter verarbeiten, speichern und nutzen.
Daten dieser Vorschrift sind insbesondere Namen, Geburtsdaten, Anschriften und Bankverbindungen (in Verbindung mit Einzugsermächtigungen).

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. August 2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der „Betreuten Schule“ an der Grundschule An der Bake in Mönkeberg und über die Erhebung einer Benutzungsgebühr vom 09.06.2020 außer Kraft.
- (3) Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Mönkeberg, den 12.03.2024

Gemeinde Mönkeberg
Die Bürgermeisterin

Hildegard Mersmann